

1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg

Der Verwaltungsrat der mhplus BKK hat in der Sitzung vom 10.10.2007 folgende Satzungsänderungen beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. Dezember 2007, AZ II 3 – 59129.0 – 1616/07 in der folgenden Fassung genehmigt:

Art. I Satzungsänderungen

1. In § 9 Absatz 2 Spiegelstrich 4 wird nach dem Passus „in anerkannten Kurorten“ der Passus „sowie mit Ausnahme von Leistungen nach § 23 Absatz 2 und §§ 24 bis 24 b SGB V“ neu eingefügt.

2. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird der Passus „drei Monate“ durch den Passus „einen Monat“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Teilnahmejahres“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 7 Ziffer 3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

Wurde beim Wahltarif Selbstbehalt die Tarifstufe 4 nach § 13a Absatz 1 Satz 3 gewählt, gilt die Kündigungsfrist des § 9 Absatz 8 in Verbindung mit § 13a Absatz X entsprechend.

5. In § 13a Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg

**Mitglieder, die vollumfänglich Kostenerstattung gewählt haben und deren
Jahreseinkommen über 39.740,00 € liegt, können einen jährlichen Selbstbehalt in
Höhe von 1.200,00 € wählen.**

6. § 13a Absatz 1 Satz 3 wird zu Satz 4.

7. In § 13 a Absatz 1 wird nach Satz 4 (neu) folgender Satz 5 neu eingefügt:

Die Einstufung in eine niedrigere Tarifstufe trotz höheren Einkommens ist möglich.

8. § 13a Absatz 1 Satz 4 (alt) wird zu Satz 6.

9. In § 13a Absatz 2 Spiegelstrich 4 werden nach dem Wort „ambulanter“ und vor
dem Wort „Vorsorgeleistungen“ die Wörter „und stationärer“ neu eingefügt.

10. In § 13a Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:

**Für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3, die vollumfänglich Kostenerstattung und den
Selbstbehalt 1.200,00 € gewählt haben, beträgt die Prämie 600,00 €.**

**Mitglieder, die vollumfänglich Kostenerstattung gewählt haben, erhalten die
Prämie in voller Höhe. Die Auszahlung der Prämie erfolgt in Höhe von 50 Prozent
im Voraus. Die verbleibende Prämie wird im Januar des Folgejahres ausgezahlt.**

11. § 13a Absatz 4 Satz 3 wird zu Satz 7.

1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg

12. In § 13a Absatz 4 Satz 7 (neu) werden vor dem Wort „erfolgt“ und nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „die nicht vollumfänglich Kostenerstattung gewählt haben“ neu eingefügt.

13. In § 13a Absatz 7 wird nach dem Wort „die“ und vor dem Wort „Kostenerstattung“ das Wort „keine“ gestrichen und durch die Wörter „nicht vollumfänglich“ ersetzt.

14. In § 13a Absatz 8 wird nach dem Wort „die“ und vor dem Wort „Kostenerstattung“ das Wort „keine“ gestrichen und durch die Wörter „nicht vollumfänglich“ ersetzt.

15. § 15 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Schutzimpfungen

- I. Die Kosten für Schutzimpfungen, die von der ständigen Impfkommission (STIKO) oder gemäß § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz empfohlen werden, übernimmt die mhplus, sofern die Schutzimpfungen nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, nicht in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen oder ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist.**

1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg

II. Schutzimpfungen, die wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes der Eigenverantwortung der Versicherten zuzurechnen sind, werden von der mhplus übernommen, wenn diese von der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut aufgrund eines erhöhten Gesundheitsrisikos empfohlen sind.

Darüber hinaus übernimmt die mhplus wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes, sofern die Notwendigkeit aufgrund eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert ist, die Kosten für folgende Impfungen:

- **Japanische Enzephalitis**
- **Medikamentöse Malariaprophylaxe (Tabletten)**
- **Kombinierte Impfung gegen Hepatitis A und B (Twinrix)**
- **Hepatitis B**
- **Meningokokken-Meningitis**

III. Die mhplus erbringt die Leistungen nach Absatz 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen werden von der mhplus 100 v. H. der Kosten, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der bei vertragsärztlicher Behandlung entstanden wäre, erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet, die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt oder ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist.

16. In § 17e Absatz 2 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:



1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg

Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 ermäßigt die mhplus Versicherten, die an den IGV-Verträgen Homöopathie der mhplus mit DZVhÄ und DAV, Iprogema Netzaufbau Bayern, Donaumed Netzaufbau Bayern und Laabertal Netzaufbau Bayern (Ziffern 051, 158, 159, 160 des in Absatz 2 genannten Verzeichnisses) teilnehmen, die nach § 28 Absatz 4 SGB V vorgesehene Zuzahlung in Höhe von 100 v. H.

Art. II In-Kraft-Treten

Die Satzungsregelungen zu den Ziffern 15 und 16 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsregelungen zu den Ziffern 1 bis 14 treten rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Ludwigsburg, den 13.12.2007

.....

Winfried Baumgärtner

Vorstand

Aushangtag:

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag:

